

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 24.

Marienwerder, den 16. Juni

1886.

**Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1886**  
betreffend die Genehmigung der von dem 35. General-Landtage der Ostpr. Landschaft beschlossenen Zusatzbestimmungen zu den Regulativen vom 28. Februar 1859 und 23. Juni 1866, sowie den §§ 276 ff. des revidirten Landschafts-Reglements vom 24. Dezember 1808.

Auf Ihren Bericht vom 15. April 1886 will Ich die beiliegenden von dem 35. General-Landtage der Ostpreussischen Landschaft beschlossenen Zusatzbestimmungen zu den Regulativen vom 28. Februar 1859 (Gesetz-Sammlung Seite 90) und 23. Juni 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 343), sowie zu den §§ 276 ff. des revidirten Landschafts-Reglements vom 24. Dezember 1808 mit der Maßgabe genehmigen, daß die aus den §§ 5—7 dieser Zusatzbestimmungen sich ergebenden Obliegenheiten und Befugnisse nur durch einen mit der Befähigung für das Richteramt versehenen Landschafts-Syndikus, oder durch einen mit der gleichen Befähigung versehenen Stellvertreter desselben wahrzunehmen sind.

Berlin, den 9. Mai 1886.

**Wilhelm.**

Lucius. Friedberg.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und an den Justiz-Minister.

### Zusatz-Bestimmungen

zu den Regulativen vom 28. Februar 1859 (G.-S. S. 90 und 23. Juni 1866 (G.-S. S. 343), sowie zu den §§ 276 ff. des revidirten Ostpreussischen Landschafts-Reglements vom 24. Dezember 1808.

§ 1. Zu II. § 4. 14 des Regulativs vom 23. Juni 1866 (G.-S. S. 343.)

Hat der Besitzer 25% der über die erste Werthshälfte hinaus genommenen Anleihe in Pfandbriefen nach dem Nominalbetrage abgetragen und sucht von Neuem ein Darlehn bis zu dieser Höhe nach, so bedarf es für diesen getilgten Darlehnsbetrag nicht der für landschaftliche Neubeleihungen vorgeschriebenen Formen, vielmehr werden durch die General-Landschafts-Direktion Pfandbriefe von dem nachgekauften Betrage aus dem Amortisations-Fonds entnommen, wieder in Kurs gesetzt und ausgereicht, nachdem darüber, wie II. Nr. 4 des Regulativs vom 23. Juni 1866 verordnet, Hypothek bestellt ist.

§ 2. Der über % des Gutswerths entnommene Darlehnsbetrag wird nicht mit einem, sondern mit einem halben Prozent jährlich von dem ganzen Pfandbriefs-

Ausgegeben in Marienwerder am 17. Juni 1886,

Darlehne gemäß § 10 ff. des Regulativs vom 23. Juni 1866 (G.-S. S. 343) getilgt; ist die Schuld derart bis auf % des Gutswerths ermäßigt, so ist von da ab ein halbes Prozent von dem die erste Werthshälfte übersteigenden Darlehnsbetrage jährlich gemäß der Bestimmungen der vorallegirten §§ 10 ff. zur Tilgung zu zahlen.

§ 3. Die Bestimmungen zu § 2 treten erst dann in Kraft, wenn nach Durchführung der Umwandlung der 4% in 3% Pfandbriefe das Plenar-Collegium den Zeitpunkt dafür bestimmt, wozu es hierdurch ermächtigt wird.

§ 4. Freiwillige Abzahlungen zur Verstärkung des Guthabens am Tilgungsfonds sind jederzeit statthaft; wenn aber das Pfandbriefsdarlehn über % des Tagwerths beträgt, darf erst nach Zahlung so vieler ordentlicher terminlichen Tilgungsraten, als zur Erfüllung der Hälfte des zwischen % und % des Tagwerths gewährten Pfandbriefsdarlehns erforderlich sind, eine freiwillige Abzahlung zur Verstärkung des Tilgungsfonds mit der Wirkung stattfinden, daß bei Ermäßigung des Pfandbriefsdarlehns bis auf % des Tagwerthes die freie Verfügungsbefugniß des Besitzers über die freigeordnete Hypothekenstelle erworben wird; freiwillige Abzahlungen, die vor diesem Zeitpunkte geleistet werden, können nicht das Recht auf freie Verfügungsbefugniß über die Hypothekenstelle begründen.

§ 5. Zu III., § 13 des Regulativs vom 28. Februar 1859 und § 18 des Regulativs vom 23. Juni 1866.

Pfandbriefe alten Formulars können in solche neuen Formulars mit demselben Zinsfuße, auch ohne Bildung anderweitiger Hypothekenurkunden umgeschrieben werden. In diesem Falle wird auf den alten Pfandbriefen von der General-Landschafts-Direktion und einem Syndikus bescheinigt, daß an deren Stelle Pfandbriefe neuen Formulars ausgefertigt seien, und daß jene deshalb niemals wieder kursiren dürfen.

Die Coupons und Talons der alten Pfandbriefe werden vernichtet und dafür solche für die neuen Pfandbriefe ausgegeben. Ist der alte Pfandbrief außer Kurs gesetzt, so wird der Außerkurssetzungs-Bemerk auf den Ersatz-Pfandbrief unter Beglaubigung durch den Syndikus übertragen und die Uebertragung auf dem alten Pfandbriefe vermerkt.

Die alten Pfandbriefe werden im landschaftlichen Depositorium bis zur Löschung der Schuld im Grundbuche aufbewahrt; diese Löschung erfolgt aber erst, nach-

dem der entsprechende Betrag von Pfandbriefen neuen Formulars kassirt oder hinsichtlich des Pfandbriefsrechts präcludirt worden ist, was von dem Syndikus auf den alten Pfandbriefen zu bescheinigen ist.

Die Löschung der alten Pfandbriefe im Landschafts-Register und die Eintragung der neuen Pfandbriefe im Pfandbriefs-Register erfolgt sofort nach Ausfertigung der letzteren.

§ 6. Zu III. § 3, 8, 10, 11, 13 des Regulativs vom 28. Februar 1859.

Die Obliegenheiten, welche nach den Regulativen vom 28. Februar 1859 (G.-S. S. 90), 23. Juni 1866 (G.-S. S. 343), 6. April 1872 (G.-S. S. 363) und den Allerhöchsten Erlassen vom 19. Januar 1863 (G.-S. S. 62), 13. Juli 1868 (G.-S. S. 762), und 25. September 1880 (G.-S. S. 386), bei Beglaubigung, Ausfertigung, Kassation und Vernichtung der Pfandbriefe den königlichen Gerichten übertragen sind, gehen auf die General-Landschafts-Direktion und die Syndici der Landschaft über. Soweit den königlichen Gerichten nach den bisherigen Vorschriften die Mitvollziehung der Pfandbriefe obliegt, tritt ein Syndicus der Landschaft an Stelle derselben. Die Ostpreussischen Pfandbriefe werden in Zukunft nach anliegendem Formular ausfertigt.

§ 7. Zu III. § 4 des Regulativs vom 28. Februar 1859.

Die Syndici der Landschaft und deren Stellver-

treter sind befugt, die für Durchführung der Pfandbriefungsangelegenheiten erforderlichen Schulbuckfunden und anderweitigen Erklärungen, insbesondere auch Cessionen, Prioritätsabtretungen und löschungsfähige Quittungen mit der Wirkung gerichtlicher Schulbuckfunden aufzunehmen und auszufertigen.

§ 8. Zu §§ 277—280 des revidirten Landschafts-Reglements vom 24. Dezember 1808.

Das Verfahren bei Ausführung der Pfandbriefs-zinskoupons-Einlösung und deren rechnungsmäßiger Buchung, sowie bei Ausreichung neuer Zinskouponsabschnitte wird durch eine von der General-Landschafts-Direktion zu erlassende Instruktion geregelt. Dabei ist auf die möglichste Vereinfachung und Verminderung der Geschäfte der General-Landschafts-Kasse hinzuwirken, und zwar nach Ermessen der General-Landschafts-Direktion unter geeigneter Heranziehung und Vermittelung der Ostpreussischen landschaftlichen Darlehnskasse.

§ 9. Die Koupons, welche eingeliefert werden, dienen statt der Quittung und sind sofort nach erfolgter Bezahlung durch Abschneiden einer Ecke außer Kursfähigkeit zu setzen.

Koupons sind ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist. Dieses ist bei Ausgabe neuer Kouponsabschnitte auf jedem Kupon vorzudrucken.

§ 10. Die §§ 278—280 des revidirten Ostpreussischen Landschafts-Reglements vom 24. Dezember 1808 werden aufgehoben.

### S c h e m a e i n e s P f a n d b r i e f s .

1000	<p><b>Privilegirter Pfandbrief der Ostpr. Landschaft</b></p> <p>Litt. C. (A)ler N<sup>o</sup></p> <p>über</p> <p><b>E i n t a u s e n d M a r k</b></p> <p>Deutscher Reichswährung in Gemäßheit der Regulative vom 23. Juni 1866, 6. April 1872 und*) . . . . . 1886 auf eine gleichnamige Hypothekensforderung, sowie auf die Sicherheitsfonds der Landschaft und die Garantie der Ostpreussischen Landschaft fundirt, trägt . . . . . Prozent jährliche Zinsen und darf vom Inhaber nicht gekündigt werden.</p> <p>Königsberg, den . . . . .</p> <p>Ostpreussische General-Landschafts-Direktion.</p> <p>(L. S.) (Unterschrift eines Mitgliedes derselben.)</p> <p>Pfandbriefs-Stempel.</p> <p>Nach Einsicht der betreffenden Hypotheken-Instrumente beglaubigt von dem Syndikus der Ostpreussischen General-Landschafts-Direktion.</p> <p>(L. S.) (Unterschrift.)</p> <p>Eingetragen im Pfandbriefs-Register Fol. . . . . N<sup>o</sup> . . . .</p> <p>Der Controlbeamte. (Unterschrift.)</p>	1000
1000	Ostpreussischer Pfandbrief.	1000

\*) Das Datum des neuen Regulativs ist mit einzudrucken.

Ungültig, wenn eine Ede abgechnitten ist.

Ungültig, wenn eine Ede abgechnitten ist.

**C o u p o n**

№ . . . . . Thaler (Mark) . . . . .  
 Gegen Einlieferung dieses Coupons von dem Ostpreussischen Pfandbrief  
 Littr. . . . . No. . . . . über . . . . . Thaler (Mark)  
 werden die halbjährigen Zinsen für den . . . . .  
 Termin 18 . . . zu . . . Prozent mit . . . . . (buch-  
 stäblich) Thaler (Mark) . . . . . bei der  
 Generallandschaftskasse zu Königsberg und an den umseitig bezeichneten oder öffentlich bekannt  
 gemachten Orten vom . . . . . 18 . . ab gezahlt.

Ostpreussische General-Landschafts-Direktion.  
(L. S.)

Coupons-Stempel.

Eingetragen im Coupons-Register.

Der Controlbeamte  
N. N.

Dieser Coupon ist nach dem 31. Dezember 18 . . ungültig.

**T a l o n.**

Wie Formular von 1872 unter Weglassung der Worte:  
„oder bei dem General-Landschafts-Agenten in Berlin“.

An deren Stelle treten die Worte:  
„und an den öffentlich bekannt gemachten Orten“.

**G e s e z,**

betreffend die Errichtung und Unterhaltung von Fort-  
bildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und  
Posen. Vom 4. Mai 1886.

**Wir Wilhelm,**

von Gottes Gnaden König von Preußen ic.,  
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des  
Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Zur Errichtung und Unterhaltung von  
Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und  
Posen ist der Minister für Handel und Gewerbe den  
Gemeinden laufende Zuschüsse aus Staatsmitteln zu  
gewähren, geeignetenfalls auch solche Schulen aus  
Staatsmitteln zu errichten und zu unterhalten ermächtigt.

§ 2. An denjenigen Orten jener Provinzen, in  
welchen die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungs-  
schulen nicht durch Ortsstatut begründet wird, kann von  
dem Minister für Handel und Gewerbe den Arbeitern  
unter 18 Jahren (§ 120 der Gewerbeordnung) diese  
Verpflichtung auferlegt werden. Jedoch darf an den  
Sonntagen während der Stunden des Hauptgottesdienstes  
Unterricht nicht erteilt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen  
Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1886.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck. von Puttkamer. Maybach.  
Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Gokler.  
von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

**Verordnungen und Bekanntmachungen  
der Central-Behörden.**

**1) Aufforderung**

zur Bewerbung um ein Stipendium der  
Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche  
Stiftung“ für Studirende der königlichen Gewerbe-  
Akademie, jetzt Fach-Abtheilung III. und IV. der König-  
lichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Sti-  
pendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. Jz. ab ein  
Stipendium in Höhe von 600 Mk. zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der königlichen  
Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 ver-  
öffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung  
von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe  
und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische  
Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort  
des Ministeriums der geistlichen ic. Angelegenheiten  
übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen,  
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürf-  
tige, fähige und fleißige, dem Preussischen Staatsver-  
bande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf  
die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingun-  
gen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien  
an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen  
werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf  
einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit  
Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder,

wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. Js. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- 1) der Geburtschein,
- 2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
- 3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
- 4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
- 5) ein Führungsattest,
- 6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
- 7) die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
- 8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie bezw. der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 24. Mai 1885.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:  
Greiff.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Auf dem Artillerie-Schießplatze bei Hammerstein werden die Schießübungen des 1. Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 2 in der Zeit vom 1. bis 20. Juli d. J. — und zwar am 3., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 12., 13., 14. und 17. Juli d. J. — und des 2. Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 17 in der Zeit vom 24. Juli bis 12. August d. Js. an noch näher zu bezeichnenden Tagen stattfinden.

Es wird deshalb der Zahne-Fluß, welcher den genannten Schießplatz durchschneidet, an den vorangehenden Tagen — von der Hammersteiner Flößschleuse aus — innerhalb des Terrains des Schießplatzes für

den Flößereibetrieb gesperrt. Während der Zeit dürfen auf dieser Strecke der Zahne auch Holzflöße zur Verhütung von Beschädigungen durch Geschosse oder Sprengstücke nicht festgelegt werden.

Marienwerder, den 4. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

3) Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß das von dem Lehrer Scheibe zu Berlin, Linienstraße Nr. 64, vertriebene sogenannte Hensel'sche Nervenialz nach einer amtlichen Bekanntmachung des königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin lediglich aus phosphor-saurem Ammoniak besteht, welches in Apotheken und Drogenhandlungen käuflich zu haben ist.

Marienwerder, den 4. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

4) Die Kreiswundarztstelle des Kreises Tuchel mit dem Amtswohnsitze in Tuchel ist erledigt.

Außer dem mit der Stelle verbundenen Gehalt von jährlich 600 Mark aus der Staatskasse wird Seitens des Kreises eine jährliche Remuneration von 600 Mk. gewährt und Seitens der Stadt Tuchel eine jährliche Remuneration von 350 Mark gegen Uebernahme der Armenpraxis in Aussicht gestellt.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes innerhalb 4 Wochen melden.

Marienwerder, den 5. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

5) Behufs Warnung des Publikums wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ehemalige Uhrmacher, später Photographen-Gehülfe Richard Mohrmann, welcher als Bandwurm-Heilbesessener sein Geschäft lange Jahre im Umherziehen betrieb, bis dies durch die Reichsgewerbeordnung verboten wurde, sein Bandwurmmittel wieder empfiehlt. Dieses Mittel kostet nach der Arzneitaxe 1,20 Mk., wie durch den Ortsgesundheitsrath zu Karlsruhe festgestellt ist, und wird von Mohrmann für 10 Mk. verkauft.

Marienwerder, den 7. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

### 6) Bekanntmachung.

Höheren Orts ist die folgende veränderte Fassung angeordnet worden für den

#### T a r i f,

nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Weichsel bei der Fähranstalt zu Glogowken zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

- I. einer jeden Person, einschließlich dessen, was sie trägt . . . . . 3 Pf.
- Personen, welche zu einem Fuhrwerke oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.
- II. Von Thieren:
  - a) für ein Pferd oder Maulesel . . . . . 10 .
  - b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . . . . . 10 .

- e) für ein Kalb, Fohlen, Schaf, Schwein, eine Ziege oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird 3 Pf.
- d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . . . . 10 "

Wenn Federvieh in geringerer Zahl, als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

**III. Von Fuhrwerken, außer der Abgabe für das Gespann zu II.**

- a) für ein beladenes . . . . . 20 "
- b) für ein unbeladenes . . . . . 10 "
- c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handfarrn, beladen oder unbeladen . 3 "

Landleute, welche eines der vorstehenden zu IIIc. bezeichneten Transportmittel unbeladen, oder blos mit wirtschaftlichen Bedürfnissen zum eigenen Gebrauch beladen, mit sich führen, entrichten jedoch nur den Satz zu I.

**IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.**

**Allgemeine Bestimmungen.**

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten.

Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze, jedoch so gezahlt, daß der halbe Bruchpfennig für voll gerechnet wird, und z. B. statt 1½ Pf., der Hälfte von 3 Pf., zwei Pfennige entrichtet werden.

Muß bei vorhandener Eisbahn auf der Weichsel bennoch über den Nebenarm derselben übergesetzt werden, so werden die obigen Sätze voll entrichtet.

2. Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Defraudation und dem Verfahren gegen Angekündigte finden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 — §§ 61, 64, 83, 84, 88 bis 93 und 95 Anwendung. Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Konventionen gegen das Steuer-Gesetz vom 8. Februar 1819 vorgeschrieben ist.

**Befreiungen.**

1. Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des königlichen Hauses, ingleichen den königlichen Gestüten angehören.

2. Kommandirte Militärs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören. Kriegsvorspann und Kriegslieferungsfuhren sowie von Pferden, welche zu oder von den Vormusterungen, Musterungen oder Aushebungen gehen.

3. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich deshalb durch Freilarten legitimiren, Polizei- und Steuer-Beamte aber

ohne solche Legitimationen, sobald sie in der Uniform erscheinen.

4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.

5. Ordinäre Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten nebst Beiwagen, ingleichen die öffentlichen Couriere und Estaffetten, und die von allen Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferde.

6. Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Berlin, den 29. Januar 1839.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Danzig, den 5. Juni 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

**7) Nachweisung von den im Monat Mai 1886 in den No. ma. Marktorten des Regierungsbezirks Marienwerder für Fourage gezahlten Durchschnittspreisen.**

Sind gezahlt worden für 50 Kg Hafer. Heu. Nichtstroh.

Im Lieferungsverbande.		Normalmarktort.		
Kreis	Gulm	M. S	M. S	M. S
Gulm	Gulm	6 70	2 —	1 50
"	Flatow	5 83	2 —	1 75
"	Graudenz	6 30	2 04	2 08
"	Konitz	6 02	2 60	2 10
"	Dt. Krone	5 97	2 50	2 50
"	Löbau	6 56	2 25	1 75
"	Marienwerder	6 80	3 —	1 75
"	Rosenberg	6 56	2 25	1 75
"	Schlochau	6 02	2 60	2 10
"	Schweß	6 30	2 04	2 08
"	Strasburg	6 56	2 25	1 75
"	Stuhm	6 09	2 55	1 83
"	Thorn	6 82	3 —	2 50
"	Tuchel	6 02	2 60	2 10

Marienwerder, den 10. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

**8) Zusammenstellung der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten Städten pro Monat Mai 1886.**

	Gute	mittlere Sorte.	geringe
	M. S	M. S	M. S
Gulm . . . . .	14 —	13 60	12 60
Elbing . . . . .	13 25	12 25	11 —
Dt. Eylau . . . . .	— —	13 12	— —
Flatow . . . . .	— —	11 66	— —
Graudenz . . . . .	12 39	— —	— —
Konitz . . . . .	12 29	12 02	11 78
Dt. Krone . . . . .	12 35	11 90	11 55
Marienwerder . . . . .	13 29	— —	— —
Thorn . . . . .	14 13	13 13	— —

Marienwerder, den 10. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

M a r k t -  
von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

No.	Namen der Städte.	pro 100 Kilogramm.																pro 1 Kilo-															
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen, gelbe, zum Kochen.		Speise- bohnen, weiße.		Linsen.		Kartof- feln.		Stroh		Heu.		Rind- Fleisch.		Schwei- ne.									
																Nicht-		Krumm-				Keule.		Bauch.									
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
1	Christburg	16	27	13	11	13	56	13	91	13	75	—	—	—	—	4	05	—	—	—	—	—	—	1	—	—	80	1	20				
2	Conitz	14	43	11	59	11	96	12	03	12	58	42	—	40	—	2	24	4	20	—	—	—	—	4	20	—	95	—	85	1	30		
3	Dt. Krone	—	—	12	65	13	34	11	93	14	32	30	—	38	—	2	—	5	—	4	50	5	—	1	10	—	110	—	90	1	10		
4	Culm	15	30	12	50	12	44	13	40	13	33	26	—	60	—	3	—	3	—	2	50	4	—	1	—	—	90	1	—				
5	Dt. Cylau	15	28	13	19	12	92	13	12	15	82	30	—	60	—	4	19	3	50	—	—	—	—	4	50	1	20	—	90	1	20		
6	Flatow	13	50	11	85	11	40	11	66	13	—	—	—	—	—	1	60	3	50	—	—	—	—	4	—	—	90	1	—				
7	M. Friedland	—	—	12	12	12	85	11	40	15	—	—	—	—	—	1	90	4	50	—	—	—	—	4	50	—	80	—	80	1	—		
8	Graudenz	14	39	12	14	10	86	12	59	16	—	33	—	60	—	3	08	4	07	—	—	—	—	4	07	1	14	—	94	1	14		
9	Zastrow	—	—	11	98	11	61	11	73	—	—	—	—	—	—	1	78	4	—	—	—	—	—	4	—	—	81	—	70	—	99		
10	Löbau	16	22	12	36	11	82	12	63	13	52	—	—	—	—	2	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	66	—	90		
11	Marienwerder	14	28	12	30	11	89	13	29	16	19	50	—	60	—	3	30	3	50	—	—	—	—	6	—	1	20	1	10	1	20		
12	Mewe	14	85	12	19	11	81	13	50	14	13	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	1	—	1	20		
13	Neumark	14	25	11	81	12	13	12	50	13	25	—	—	—	—	2	56	3	40	—	—	—	—	4	—	—	70	—	70	—	91		
14	Niesenburg	16	01	12	—	11	42	13	03	—	—	—	—	—	—	3	70	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	80	1	10			
15	Rosenberg	15	82	12	35	12	12	12	68	15	66	—	—	—	—	4	35	4	75	—	—	—	—	5	75	1	—	80	1	20			
16	Schlochau	—	—	11	37	11	09	11	80	12	77	—	—	—	—	1	56	3	44	—	—	—	—	6	—	—	80	—	1	—			
17	Schweß	—	—	12	—	11	—	12	—	12	50	—	—	—	—	2	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	90	1	—		
18	Strasburg	14	14	11	51	10	98	13	66	14	75	—	—	—	—	2	62	3	—	2	50	4	50	—	—	—	80	—	80	1	—		
19	Stuhm	—	—	11	48	12	05	12	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	80	1	10		
20	Thorn	15	73	13	20	12	—	13	63	13	—	49	38	65	50	3	20	5	—	—	—	—	—	—	—	6	—	1	20	—	95	1	10
21	Tuchel	13	67	11	31	10	—	10	85	17	25	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	50	—	80	—	80	1	—
	Summa	224	14	255	11	249	25	263	97	256	82	260	38	383	50	54	10	54	96	9	50	70	02	19	20	16	90	22	64				
	Durchschnitt	14	94	12	14	11	87	12	57	14	27	37	20	54	79	2	70	3	93	3	17	4	97	—	96	—	85	1	08				
22	Bandsburg	.	.	.	.	.	.	.	11	50																							
23	Neuenburg	.	.	.	.	.	.	.	12	50																							
24	Hammerstein	.	.	.	.	.	.	.	12	—																							

**10) Durchschnitts-Marktpreise**

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Mai 1886 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.		2. Kälber pro Stück		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als													
a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Hamm-										
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage.	fette	magere	fette	magere	vieh.	ber.	ne.	mel.									
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.								
27	83	23	33	26	50	13	50	19	50	38	13	26	50	—	—	—	—	140	20	1055	—

**11)** Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mk. Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Czarnikau binnen 4 Wochen bei uns zu melden.  
 ist sofort zu besetzen.  
 Bromberg, den 2. Juni 1886.  
 Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**W e i s u n g**

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Mai 1886.

P r e i s e.						L a d e n - P r e i s e.																	
gramm.						pro 1 Kilogramm.																	
Kalt-	Darm-	Speck	Ei-	60	Mehl Nr. 1.	Weizen.		Gerst.	Gerst.	Buch.	Hirse.	Reis	Kaffee.		Salz,	Sämel.	Säfergrüde.						
						geräu.	Darm-	Stück	Stens	Stens			weizen.	Java.				Java,	ges.	Sämel.			
Preis f.	Preis f.	(geräu.	ter.	Stück	Wei-	Rog-	Stens	Stens	weizen.	Hirse.	Java.	Java	Java,	wöhn-	Sämel.	Säfergrüde.							
M. Pf.	M. Pf.	hert.)	ter.	Stück	zen.	gen.	Grau-	Grüde.	Grüde.	Grüde.	Java.	mittler.	gelber	liches.	Sämel.	Säfergrüde.							
M. Pf.	M. Pf.			Stück			pe.						(ge-										
60	90	1 60	1 70	2 10	30	28	32	34	50	60	60	60	2 40	3	20	1 60	50						
75	95	2 20	1 73	1 73	40	30	65	50	60	60	60	60	2 40	3 40	20	1 80	50						
80	95	1 80	1 70	2	44	35	50	55	60	60	60	50	2 80	4	20	2	42						
90	1	2	1 70	1 90	30	22	50	40	45	35	70	2 20	4	20	2	30							
60	80	2	2	2 20	28	24	50	30			40	2 40	3	20	1 80	60							
60	80	1 60	1 50	2 20	26	20	60	30	40	30	50	2	2 40	20	1 60	40							
50	80	1 80	1 60	2	60	40	50	56	60	60	50	2 40	3	20	1 40	60							
1	1 08	1 70	2 10	2 10	35	25	45	45	45	40	60	2 60	3 20	20	1 80	45							
53	75	2	1 53	2	30	20	60	45	40		60	2 60	3 20	20	1 80	40							
42	58	1 36	1 12	1 58	40	20	60	40	40		50	2 40	2 60	20	1 60	50							
80	90	1 80	1 80	1 60	60	40	65	70	70	65	70	2 80	3 40	20	2	60							
60	1	1 80	2	2 40	40	50	60	80	80	50	60	2 80	3 20	20	2	60							
40	80	1 80	1 41	1 37	30	20	40	40	50	60	70	2 50	3 60	20	2	60							
75	85	1 70	1 60	1 70	28	20	30	40	40	50	60	2 40	3 20	20	1 60	50							
70	90	1 75	1 69	1 83	40	36	64	60	60	60	70	2 80	3 80	20	1 90	60							
60	80	1 60	1 42	1 75	28	20	60	50	34		50	2	3 60	20	1 60	60							
70	80	1 60	1 20	1 80	34	25	28	25	50	20	50	2 80	3	20	1 40	36							
64	80	1 80	2	1 62	32	22	40	40	40	35	35	2 20	2 80	20	1 60	50							
49	85	1 40	1 47	1 75	28	22	28	28	30	40	40	2	3 20	20	1	50							
92	94	1 80	1 69	1 80	30	22	60	50	50	34	80	2 20	2 80	20	1 80	55							
40	80	1 20	1 80	2 80	40	24	30	15	20	20	35	2	3	20	1 60	30							
13	70	18 05	36 31	34 76	40 23	7 53	5 65	10 27	9 23	9 64	7 19	11 70	50 70	67 40	4 20	35 90	10 38						
65	86	1 73	1 66	1 92	36	27	49	44	48	45	56	2 41	3 21	20	1 71	49							

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 10. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

**12)** Dem emeritirten Pfarrer Hermann Jaska in Schloppe ist die Erlaubniß erteilt, in Schloppe eine höhere Privatschule für Knaben einzurichten, dieselbe zu leiten und in derselben zu unterrichten.  
 Marienwerder, den 3. Juni 1886.  
 Königliche Regierung,  
 Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**13)** Die durch den Rücktritt ihres bisherigen Inhabers erledigte Kreiswundarztstelle des Elbinger Stadt- und Landkreises, mit welcher ein jährliches Gehalt von 600 M. aus der Staatskasse verbunden ist, soll schleunigst wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle ersuche ich, sich unter Beifügung ihrer Befähigungs-Beugnisse und

eines kurzen Lebenslaufs binnen spätestens 4 Wochen bei mir zu melden.

Danzig, den 8. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

**14) Bekanntmachung.**  
 Für den diesjährigen in der Zeit vom 19. bis 21. Juni d. J. auf dem Lagerhofe (dem früheren Viehhofe) der Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft in Berlin stattfindenden Wollmarkt übernehmen wir die Beförderung der auf unserer Bahnstrecke in Berlin eintreffenden, für den Markt bestimmten Wollsendungen nach dem Lagerhof bei Gesundbrunnen mittelst der Verbindungsbahn und des Geleisanschlusses der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen:  
 Die Frachtbriefe müssen die Adresse: „An die

Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft in Berlin" tragen und, auch wenn die Sendung tarifmäßig als Wagenladung behandelt wird, die Bezeichnung der einzelnen Ballen nach Zeichen und Nummer (insoweit angängig, auch nach Brutto-Gewicht) enthalten.

Diese nähere Bezeichnung der Ballen kann auch auf einem besonderen, dem Frachtbriefe anzuhängenden oder anzuklebenden Blatte bewirkt werden.

Der Rücktransport bezw. die Ueberführung der zum Export bestimmten Wolle findet nur dann auf dem Schienenwege statt, wenn die Lagerhof-Aktien-Gesellschaft im Frachtbriefe als Versenderin bezeichnet ist.

Die Versendung vom Lagerhofe in Frankofracht und die Auflegung von Nachnahme ist ausgeschlossen.

Tragen die Frachtbriefe der in Berlin eingehenden Sendungen eine andere Adresse als die der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft, so bleibt es den Adressaten über-

lassen, nach Vereinbarung mit der genannten Gesellschaft die Weiterbeförderung und Ausshändigung der Sendungen an dieselbe bei unserer dortigen Güter-Expediton, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen. Die Sendungen werden alsdann, wenn dem Antrage entsprochen werden kann, mit der Verbindungsbahn zur Weiterbeförderung gelangen.

Für die Beförderung der Sendungen zwischen dem Berliner Nordbahnhofe und dem Lagerhof bei Gesundbrunnen werden außer den tarifmäßigen Gebühren bis bezw. ab Nordbahnhof 4 Mark pro Achse, und zwar 3 Mark als Gebühr für die Benutzung des Anschlußgeleises à Konto Lagerhof-Aktien-Gesellschaft und 1 Mt. als Transportgebühr für Rechnung der Verbindungsbahn erhoben.

Bromberg, den 6. Juni 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) Gemäß § 38 des Statuts der Neuen Westpreussischen Landschaft machen wir hiermit bekannt, daß wir bei der von uns vorgenommenen Kassenrevision folgende Bestände vorgefunden haben:

1. beim Zinsfonds	.	.	.	.	.	115.589	M	14	⊄
2. " Tilgungsfonds	.	.	.	.	.	2.363.117	"	33	"
3. " Sicherheitsfonds	.	.	.	.	.	2.912.967	"	96	"
4. " Betriebsfonds	.	.	.	.	.	896.414	"	31	"
5. " Salarienfonds	.	.	.	.	.	1.119.196	"	24	"
						<u>7.407.284</u>	M	98	⊄

Die Bestände bestehen in:

a) 4% Pfandbriefen	.	.	.	.	.	7.142.620	M		
b) 4% Central-Pfandbriefen	.	.	.	.	.	97.800	"		
c) baar	.	.	.	.	.	166.864	"	98	⊄
						<u>Sa. wie vor</u>		<u>7.407.284</u>	<u>M 98</u> ⊄

Das eigenthümliche Vermögen des Instituts beträgt jetzt:

im Sicherheitsfonds	.	.	.	.	.	2.912.957	M	96	⊄
= Betriebsfonds einschl. des Aktivums von 300.000 M zur Ausstattung der Darlehnskasse	.	.	.	.	.	1.196.414	"	31	"
= Salarienfonds	.	.	.	.	.	1.119.196	"	24	"
						<u>überhaupt</u>		<u>5.228.578</u>	<u>M. 51</u> ⊄

Dasselbe hat dagegen am 20. Mai 1885 betragen:

im Sicherheitsfonds	.	.	.	.	.	2.604.680	M	20	⊄
= Betriebsfonds	.	.	.	.	.	1.088.176	"	45	"
= Salarienfonds	.	.	.	.	.	1.011.874	"	01	"
						<u>zusammen</u>		<u>4.704.731</u>	<u>" 56</u> "

Es hat sich hiernach vermehrt um und beträgt jetzt 6,22 Prozent und unter Hinzurechnung des Tilgungsfonds von 2.363.117 M 33 ⊄ 9,02 Prozent der schwebenden Pfandbrieffschuld.

Am 20. Mai 1886 waren in Kurs gesetzt:

Pfandbriefe à 4%	.	.	.	.	.	82.155,46			
Centralpfandbriefe à 4%	.	.	.	.	.	1	Summe		
						<u>überhaupt</u>		<u>84.</u>	

Dagegen kursirten am 20. Mai 1885:

Pfandbriefe à 4%	.	.	.	.	.	77.786.710	M		
Centralpfandbriefe à 4%	.	.	.	.	.	1.972.350	"		
						<u>zusammen</u>		<u>79.759.060</u>	<u>M</u>
								<u>4.366.250</u>	<u>M</u>

Das Pfandbrieffkapital hat sich daher vermehrt um

Marienwerber, den 5. Juni 1886.

Der Engere Ausschuß der Neuen Westpreussischen Landschaft.  
v. Körber. Foding. Tornier. Bod. Niemeyer.

**16) Bekanntmachung.**

Bei der am 19. April 1886 erfolgten Ausloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 12. Mai 1884 ausgegebenen 4prozentigen Anleihscheine des Provinzial Verbandes der Provinz Westpreußen, IV. Ausgabe, sind folgende Nummern ausgelost worden:

- Litt. A. über 3000 Mk. Nr. 79 und 207.
- Litt. B. über 2000 Mk. Nr. 16. 265. 302. 370 und 443.
- Litt. C. über 1000 Mk. Nr. 132. 186. 266. 335 und 446.
- Litt. D. über 500 Mk. Nr. 206. 209. 271. 302. 303. 627. 630. 712. 773 und 957.
- Litt. E. über 200 Mk. Nr. 22. 127. 128. 299. 388. 401. 424. 596. 714. 778. 810. 1054. 1133. 1187. 1395. 1414. 1522. 1525. 1526 und 1793.

Die über diese Nummern lautenden Obligationen werden den Inhabern hierdurch zum **1. Oktober 1886** mit dem Bemerken gekündigt, daß die Kapitalbeträge von diesem Tage an bei der hiesigen Landes-Haupt-Kasse, sowie bei der Deutschen Bank in Berlin gegen Rückgabe der Anleihscheine nebst den zugehörigen Zinsscheinen, welche nach dem Zahlungstage fällig werden, und den Talons in Empfang genommen werden können.

Die Verzinsung hört mit dem 1. Oktober 1886 auf und wird für event. fehlende Zinsscheine der Betrag derselben vom Kapital in Abzug gebracht.

Danzig, den 28. April 1886.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.  
Dr. Wehr.

**17) Bekanntmachung,**

betreffend das Examen pro ministerio.

Denjenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens bis **Donnerstag, den 1. Juli 1886** zu melden.

Der Meldung müssen außer dem in deutscher Sprache abgefaßten Lebenslauf, welcher nicht allein auf einen dürftigen Abriss der bloß äußeren Lebensumstände zu beschränken ist, folgende Originalzeugnisse vollständig beigelegt werden:

- 1) das Taufattest,
- 2) das, resp. die Universitätsabgangszeugnisse, w. die erlangte licentia concionandi, phoralzeugniß, Abtheilungs-Communionsschein, oder Nachweis über die erledigte Militärdienstpflicht bezw. die Befreiung von derselben,
- 7) die Bescheinigung über die Fähigkeit im Kirchengesang und im Orgelspiel,

8) das Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars.

Sollte das Zeugniß in Betreff des Militärdienstes nicht gleich bei der Meldung oder bis zur Prüfung selbst beigebracht werden können, so wird die Prüfung dadurch zwar nicht aufgehalten, die Ausfertigung des Wahlfähigkeitszeugnisses nach bestandener Prüfung aber muß bis zur Beibringung der gedachten Zeugnisse ausgesetzt werden. Dagegen ist das Zeugniß über den absolvirten wöchentlichen Seminar-Kursus eine Bedingung, ohne deren Erfüllung die Zulassung zum mündlichen Examen nicht erfolgen kann.

Königsberg, den 2. Juni 1886.

Königliches Konsistorium  
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

**18) Bekanntmachung,**  
betreffend das Examen pro licentia concionandi.

Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licentia concionandi im nächsten Termin unterziehen wollen, haben uns ihre Meldung bis spätestens zum **1. Juli 1886** einzu-reichen.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) der Taufschein,
- 2) das Abgangszeugniß vom Gymnasium,
- 3) das Abgangszeugniß von der Universität resp. den Universitäten,
- 4) das Abendmahlzeugniß,
- 5) ein deutsch abgefaßter Lebenslauf, welcher nicht allein auf einen dürftigen Abriss der bloß äußern Lebensumstände zu beschränken ist.

Sollte das Zeugniß ad 3 deshalb noch nicht beigebracht werden können, weil es erst am Schusse des Semesters ertheilt wird, so ist statt desselben vorläufig entweder eine Bescheinigung des Herrn Dekans über die Dauer des Universitäts-Studiums, oder das Anmeldebuch einzureichen. Jedenfalls muß aber das Abgangszeugniß selbst am Schluß des Semesters und vor Beginn des Examins uns vorgelegt werden.

Auf der Meldung ist die Wohnung genau anzugeben.

Königsberg, den 2. Juni 1886.

Königliches Konsistorium  
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

**19) Personal-Chronik.**

Es sind im Kreise Thorn ernannt: der Rittergutsbesitzer Salomons zu Hohenhausen zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Kenczkau und der Gutsbesitzer Langsch zu Kenczkau zum Stellvertreter desselben.

Es sind im Kreise Schlochau ernannt: der Gutsbesitzer H. Semrau zu Lichtenhagen zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Lichtenhagen und der Gutsbesitzer Biederstädt zu Dt. Briesen zum Stellvertreter desselben.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 24.)

